

Reglement für die zweisprachigen Maturitätslehrgänge an den Gymnasien Kirchenfeld und Lerbermatt

Gesetzliche Grundlagen

MAR Art. 18; MiSG Art. 8, MiSDV Art. 45, Art. 46

Zweisprachige Maturität – Vorgaben der Erziehungsdirektion des Kantons Bern vom 12. Juni 2013

Art. 1 Angebot

Die Schülerinnen und Schüler der Gymnasien der Agglomeration Bern haben an den beiden Gymnasien Kirchenfeld und Lerbermatt die Möglichkeit, ab GYM1 einen zweisprachigen Maturitätslehrgang zu absolvieren: Am Gymnasium Lerbermatt wird die Partnersprache Englisch, am Gymnasium Kirchenfeld werden die beiden Partnersprachen Französisch und Englisch angeboten.

Art. 2 Durchführung

Die Schülerinnen und Schüler entscheiden sich für eine der beiden Partnersprachen. Mischformen oder ein partieller Unterrichtsbesuch in der Partnersprache sind ausgeschlossen.

Der zweisprachige Bildungsgang mit Englisch darf gemäss den Weisungen der Erziehungsdirektion nur in ganzen Klassen geführt werden. Aus organisatorischen und finanziellen Gründen sind Einschränkungen in der Schwerpunktfachwahl möglich.

Art. 3 Adressatinnen und Adressaten

Das Angebot der zweisprachigen Maturitätslehrgänge richtet sich einerseits an Schülerinnen und Schüler deutscher Muttersprache, welche Freude an der Partnersprache haben und sich darin vertiefere Kenntnisse erwerben wollen, andererseits an Schülerinnen und Schüler französischer oder englischer Muttersprache, welche einen Drittel der nicht-sprachlichen Promotionsfächer in ihrer Muttersprache belegen wollen. In beiden Fällen sind die Schülerinnen und Schüler bereit, für den zweisprachigen Maturitätslehrgang einen Mehraufwand zu leisten.

Art. 4 Fächer

Ab GYM1 wird der Unterricht in der Regel in den Fächern Mathematik, Biologie und Geschichte in den Partnersprachen Französisch und Englisch durchgeführt. Die beiden Gymnasien können aus schulorganisatorischen Gründen den zweisprachigen Unterricht in anderen Fächern anbieten.

Art. 5 Zusatzangebote

Über Zusatzangebote, zum Beispiel bei Block- und Sonderwochen oder bei einzelnen Modulen weiterer Fächer in den Partnersprachen, entscheiden die beiden Gymnasien im Rahmen ihrer organisatorischen und finanziellen Möglichkeiten. Ein Anspruch auf Zusatzangebote kann nicht geltend gemacht werden.

Art. 6 Lehrplan und Lektionentafel

Es gilt der kantonale Lehrplan 17 für Maturitätsschulen vom 25. August 2016 mit seiner Lektionentafel. Der Unterricht in den immersiv unterrichteten Fächern ist sowohl bei den Zielen und Inhalten als auch in der Bewertung gleich anspruchsvoll wie der Unterricht in den auf Deutsch unterrichteten Fächern.

Art. 7 Leistungsbeurteilung, Promotion und Repetition, Zeugnis

Die mündlichen und schriftlichen Leistungsbeurteilungen werden in den angebotenen Fächern in der jeweiligen Partnersprache abgelegt. Es gelten die kantonalen Promotionsbedingungen. Repetentinnen und Repetenten werden in der Regel aus dem zweisprachigen Bildungsgang ausgeschlossen. Die Schulleitung kann aber eine Repetition im zweisprachigen Bildungsgang bewilligen, wenn die Nichtpromotion auf wichtige unterrichtsfremde Gründe oder auf andere Gründe als die Zweisprachigkeit zurückzuführen ist (Art. 51 MiSDV).



Die Partnersprache wird im Zeugnis festgehalten und in dieser Sprache unterrichteten Fächern werden im Zeugnis gekennzeichnet.

Art. 8 Maturitätsprüfung

Die Maturitätsprüfung im Fach Mathematik wird in der jeweiligen Partnersprache absolviert, in den Fächern Biologie und Geschichte finden gemäss den kantonalen Bestimmungen keine Maturitätsprüfungen statt.

Art. 9 Eintrag ins Maturzeugnis

Absolventinnen und Absolventen eines zweisprachigen Maturitätslehrgangs erhalten einen entsprechenden Vermerk im Maturzeugnis. Unter dem Untertitel „Besonderheit“ wird auf die zweisprachige Maturität in den jeweiligen Fächern hingewiesen.

Art. 10 Information

Die Information der Schülerinnen und Schüler und ihrer Eltern erfolgt auf der jeweiligen Website (Reglemente, allg. Informationen usw.), an den Orientierungsveranstaltungen über den gymnasialen Unterricht in den Sekundarschulen sowie an den Informationsveranstaltungen der beiden Gymnasien.

Art. 11 Anmeldung

Die Anmeldung erfolgt mit den offiziellen Anmeldeformularen der Erziehungsdirektion für den gymnasialen Unterricht.

Ein Einstieg nach Beginn der GYM1 ist in begründeten Ausnahmefällen und sofern freie Plätze zur Verfügung stehen möglich. Über die Zulassung entscheidet die Schulleitung des aufnehmenden Gymnasiums.

Art. 12 Zulassungsbeschränkung

Schülerinnen und Schüler müssen die jeweilige Partnersprache als Grundlagen- oder Schwerpunktfach gewählt haben.

Muss die Zahl der Schüler/innen aus schulorganisatorischen Gründen beschränkt werden, so gilt als Zulassungskriterium der höhere Durchschnitt der Zeugnisnoten in Deutsch, Französisch und Mathematik im ersten Semester des der Aufnahme vorhergehenden Schuljahrs der Sekundarstufe 1.

Art. 13 Ausstieg

Wer sich für den zweisprachigen Maturitätslehrgang anmeldet, verpflichtet sich für das ganze Schuljahr in GYM1. Ein Ausstieg und eine Rückkehr in den normalen Maturitätslehrgang ist spätestens auf Beginn GYM3 möglich. Nach Beginn von GYM3 ist ein Ausstieg nur noch in begründeten Ausnahmefällen und auf schriftliches Gesuch hin möglich. Die zuständige Schulleitung entscheidet über das Gesuch. Schülerinnen und Schüler, welche aus dem zweisprachigen Maturitätslehrgang aussteigen, akzeptieren einen Klassenwechsel.

Schlussbestimmungen

Das vorliegende Reglement wurde von der Gesamtrektorenkonferenz des Absprachegebiets Bern-Hofwil-Köniz RAB am 21. Februar 2012 beschlossen. Es tritt rückwirkend per 1. August 2011 in Kraft.

Überarbeitung und Aktualisierung: Die aktualisierte Fassung wurde von der Gesamtrektorenkonferenz des Absprachegebiets Bern-Hofwil-Köniz RAB im August 2017 beschlossen.